

---

1791 : *Die Monatsschrift von und für Mecklenburg* :  
Etwas über die Juden und deren Reception, besonders  
in Ansehung der Herzoglich  
Mecklenburg-Schwerinschen Lande

---

[631] Die allgemeine Pflichten vermöge welcher den Juden<sup>1</sup> nicht nur keinerley Böses dürfe zugefüget, sondern solches soviel in jemandes Kräften ist, von ihnen abgewendet, und ihnen sogar in Vorkommenheiten [632] hülfreiche Hand geleistet werden, sind unbestreitbar. Auch sind wir über die Zeiten hinweg, in welchen um für äußere Gewaltthätigkeiten, und die schrecklichsten Mishandlungen, ja für die Erhaltung ihres Lebens gesichert zu seyn, und um den Beystand der Gerichte anrufen zu dürfen, jeder einzelne Jude in dem unmittelbaren Schutz des Kaysers

---

1. Die *Juden* sind ein in aller Absicht merkwürdiges Volk. Vor 3000 Jahren spielte es noch eine ansehnliche Rolle, es besaß ein Stük von Arabien als Eigenthum und ward von eigenen Königen beherrscht. Viele Völker des Erdbodens sind gefallen, von mancher Nation ist kaum der Nahme übrig geblieben, und das jüdische Volk steht noch jetzt. Sein Staat ist zwar zerstört, aber weit mächtigere Reiche sind untergegangen, indeß die Juden seit dem Verlust ihres Landes sich vermehrt und überall verbreitet haben. Und das bey dem strengsten Gesetze, in welchem sie leben und unter dem eisernen Zepter, der sie in Ost und West regiert!

---

sich begeben, dort etwas gewisses an Gelde erlegen, ein bestimmtes an ihrer Kleidung zu heftendes in die Augen fallendes Zeichen<sup>2</sup> einlösen, und den [633] Nahmen der Kammer-Knechte annehmen wußten. Itzt stehen die Juden in dem unmittelbaren Schutz desjenigen Landesherrn, in dessen Lande sie sich aufhalten, und müssen nach der Regel etwas gewisses dafür jährlich entrichten, welches in Mecklenburg sich darnach erhöht, je nachdem jemandem einen oder mehrerer handelnde Knechte zu halten in dem ausgelöseten Schutzbriefe die Erlaubniß ertheilet ist. Es sollte aber in hiesigem Lande kein Jude sich niederlassen, wenn er nicht einen solchen Schutzbrief für sich und sie Seinigen nachgesucht und erhalten hat. Dieß sowohl, als wie es mit den durchreisenden Juden gehalten werden solle, und wie viel sie für die Pässe zu erlegen haben, auch wie solche einzurichten sind, solches schreiben die Verordnungen vom 20. Aug. 1754, 30. Nov. 1763, 10. Dec. 1768, 9. Febr. 1770 und vom 10. Aug. 1776 umständlich und genau vor. Damit aber zum Nachtheil der übrigen Einwohner die Mecklenburgischen Lande nicht zu sehr mit, wenn auch privilegirten, Juden überhäuft werden, so haben einige Städte als Rostock,<sup>3</sup> und vorzeiten Sternberg, auf welchen letzterem Orte aber itzt auch ein Jude privilegirt worden, die Gerechtsame, daß keiner dieser Nation sich dort niederlassen darf, und ist wegen der übrigen Städte in §. 377 des Erb-Vergleichs *de* 1755 die Zusicherung denselben geschehen, « daß in Ansehung der Aufnahme dieser Juden dergestalt Maaße gehalten werden solle, daß sie keine Ursache hätten, über deren zu große Anzahl zu klagen. » Auch ist von der Landes-Regierung dieserhalb der bisher

---

2. In Venedig tragen die Juden jetzt noch einen *rothen Huth* zum Kennzeichen; in Rom aber und in Ancona heften sie nur einen *rothen Lappen* auf ihren Huth. In Prag müssen sich alle jüdischen Frauenzimmer durch *gelbe Bänder* an den Köpfen, und die unverheiratheten Juden durch einen *gelben Aufschlag* auf dem linkel Aermel bemerkbar machen.

3. Vergl. *Monatsschr. v. J. 1789 Stük 8. S. 779*. Eben so dürfen auch in *Wismar* und in *Augsburg* keine Juden wohnen. In *Berlin* sind nur 70 eigenthümliche Judenhäuser erlaubt, und wenn ein dortiger Schutzjude ein Haus kauft, ist er verpflichtet für 300 Rthlr. Porzellan aus der königlichen Porzellanfabrik zu nehmen, und ausser Landes zu schicken.

---

gewöhnliche Wege eingeschlagen, daß wenn ein Jude ein Privilegium nachsucht, allemahl erst der Bericht der Polizey-Commission, und, da auf dem platten Lande sich zu etabliren ihm überhaupt nicht verstattet wird,<sup>4</sup> des Magistrats der Stadt, [634] wo dieser Jude zu domiciliren denkt, erfordert, und nach Beschaffenheit der angeführten Gründe, solchem entweder das nachgesuchte Privilegium ertheilet oder abgeschlagen wird. Zu Akquisitionen von Häusern und Grundstücken ist aber der Schutz allein nicht hinreichend, sondern hiezu muß eine besondere Concession nachgesucht und ausgelöset werden. Es wird also immer eine wichtige Frage sey, ist überhaupt die Aufnahme vieler Juden, und insbesondere für Mecklenburg rathsam?

Könnte man lauter reiche Juden, welche recipiret seyn wollen, annehmen, so würde diese Frage um so leichter zu beantworten seyn, da es den größten Theil der Glückseligkeit eines Stats ausmacht, wenn es viele und reiche Bürger besitzt, welche wenigstens die Revenüen ihres Vermögens in dem Staate verzehren, und denen sonstigen Inconvenienzen könnte sodann durch pertinente Verordnungen abgeholfen werden : allein da dieß der Fall sehr selten ist, sondern oft schon die Auslösung des *privilegii* dem *recipiendo* viele Mühe macht, so wird diese Frage etwas umständlicher zu untersuchen seyn.

Die Jüdische Nation macht immer einen Staat im Staate. Alle andere recipirte Religionen und Secten treten durch eheliche Verbindungen mit einander in nähere Connexionen : der Jude nie. Sogar bestehet keine universelle Handlungs-Societät zwischen Juden und Christen. Er hat ganz andere Sonn- und Festtage wie der Christ, darf seines Gesetzes wegen an seinen Festtagen, und der Policeygesetze wegen an den christlichen Feyertagen nicht öffentlich seinem Erwerbe nachgehen. Er hat bürgerliche Gesetze und Verpflichtungen, welche, wenn er mit Leuten seiner Nation dahin einschlagende Geschäfte hat, ihn verbinden, und welche die ersten

---

4. Vielweniger dürfen die Juden nach eben diesen §. unsers Landesvergleichs, selbst *Landgüter* [634] *besitzen*. Im Kasselschen verhält's sich auch also.

---

Richter im Staate nicht wohl kennen, und kennen können, daher auch in den mehrsten Staaten ihre Streitigkeiten vor dem Ober-Land-Rabbiner, als der ersten Instanz, betrieben werden. Seine Gesetze erlauben es ihm, wenigstens *implicite*, jeden, der nicht seines Glaubens ist, hintergehen zu können. Er darf viele Nahrungsmittel gar nicht, andere aber [635] nur, wenn vorher verschiedene Ceremonien damit vorgenommen sind, genießen. Dadurch wird sein Lebensunterhalt ihm unweit kostbarer als den übrigen Landes-Einwohnern. Die körperliche Beschaffenheit der ganzen Nation ist so entnervt, daß zu anhaltender körperlicher Arbeit fast keiner geschickt ist, wie solches die mislungenen Versuche in den Oesterreichischen und Hungarischen Staaten beweisen.<sup>5</sup> Er ist auch zu dergleichen Arbeiten so wenig aufgelegt, daß, wenn auch seine Vermögensumstände noch so schwach sind, er lieber Hunger und Noth leidet, und sogar zu häuslichen Geschäften einen Christen dinget. Daher wird er auch nie eine Profession lernen, wenn auch die Einrichtung der Zünfte und die verlängerte Lehrzeit, da wegen der ihm doppelten Geste so viele Tage verlohren gehen, solches gestattete. Seine Religion ist die intoleranteste, da er sogar glaubt, daß er und dasjenige, was einer von einer andern Religion berührt, verunreiniget wird, und auf die Ankunft eines Messias hofft, da alsdann alle übrigen Nation seiner Bothmäßigkeit werden unterworfen werden. Er ist gegen diejenigen, welche unter ihm sind, und in seiner Verbindlichkeit stehen, unempfindlich, hart, und wenn er keine Ahndung zu besorgen hat, zumahl gegen Christen, grausam. Die Persische Geschichte liefert hievon unter andern das auffallendste Beyspiel, da von Cosrores II. 90 000 zu Jerusalem gefangene Christen an die Juden verkauft, und solche sämmtlich von ihnen massacriret seyn sollen.<sup>6</sup> Sonst aber ist er

---

5. Die Helden des Alterthums, ein **Alexander**, **Antonius** und **Cäsar** lodten die Juden doch als guten Soldaten. Sie waren es auch, die *Prag* im J. 1648 wider die Schweden und *Ofen* im J. 1686 wider die Oestreicher, vertheidigten. Und noch in neuern Zeiten (1781) zog der Heldenmuth eines portugisischen Juden in holländischem Sold, die Augen aller seiner Kriegsgenossen auf sich.

6. Es ist in der That aber doch auch sehr unangenehm, wenn die Geschichte von den Christen ähnliche Grausamkeiten erzählt. In Strasburg sollten die Juden z. B. die

---

äußerst [636] furchtsam, scheuet sich für den Tod, alles Gewehr, und was sonst seinem Lebensende ihm näher bringen könnte, aufs läppischste. Seine hauptsächlichsten Neigungen laufen auf Gewinnsucht hinaus, und schlaunen Betrug und Bieberey erlaubt er sich, so wie alle andere Laster, wenn er nur diese Neigung befriedigen kann, gerne. Hievon zeugen eine Menge Untersuchungs-Acten bey jedem Gerichte, wie auch davon, daß kein Verbrechen, welches von mehreren zugleich geschickt, begangen wird, und daß keine *<unlesbar>* von Spitzbuben besteht, wo nicht einer oder einige dieser Nation mit verwickelt sind. Freylich wird dieser ihr natürlicher Hang zu betrüglichen Vergehungen dadurch wohl vermehret, daß von den mehresten er verachtet und gering geschätzt,<sup>7</sup> und ihn zu *<unlesbar>* von manchem nicht für unerlaubt gehalten wird : allein diese zumahl unter der geringen Classe von Menschen fast allgemeine Meynung wird, so wie jedes Vorurtheil, nie dem größten Theil dieser Menschen benommen werden. Und an die Geringschätzung ist er selbst Schuld, da auch der angesehene und reiche Jude durch Aussichten zum Gewinn zu niedrigen und ihm unanständigen Handlungen leicht sich verleiten läßt. Sein Haupterwerb bestehet theils im Umsatz von Geldsorten und Wucher, welcher letztere sogar in Mecklenburg in einigen Fällen, sowohl durch die Gesetze, da einem Geldverkehr treibenden Juden 6 pro Cent zu nehmen bewilliget worden, als auch durch die Observance der Gerichte, indem einem solchem, wenn er Gelder anschaffen muß, auß den Zinsen bis 2 pro Cent sogenannter Negoce-Gebühren zugesprochen werden, authorisirt ist : theils aber bestehet dieser Erwerb in Umtauschung von Waaren gegen andere Sachen, und im Verkauf [637] von Ellenwaaren, wobey nach der von Jugend auf gewöhnten Art er immer seine Artikel, wenn sie auch

---

Stadt-Brunnen vergiftet haben, und es wurden 2000 Juden samt Weib und Kind lebendig verbrannt. Ja neuerlich ließ [635] der Hr. Oberst *Williamson* noch 95 Juden in Nordamerika tödten, weil sie nicht Soldaten werden wollten. M. s. *Reisen durch die vereinigten Amerik. Staaten. Tbl. I. Erlangen 1788. S. 227.*

7. Der Jude hält sich wegen der Verachtung, durch stille Gegenverachtung schadlos. Der Christ ist in seinen Augen eben so elend, und verdient eben so viel Mitleid, als der Jude in den Augen des Christen.

---

schadhaft und schlecht bearbeitet sind, da schon in den Fabriken das Fehlerhafte für diese Leute zurück geleet wird, auf eine überzeugende Art herauszustreiten versteht, und dadurch den Unvorsichtigen und Schwachen hintergeht, so wie es ihm auch durch das übermäßige Vorschlagen im Preise oft glückt, mehr als die Waare werth ist von dem Unkundigen zu erhalten. Zugleich sucht er junge Leute, Domestiken und Diebe an sich zu ziehen, welche letztere entwendete Sachen ihm gegen Erlegung einer Kleinigkeit bringen müssen, und welche er anderweit, und zuweilen an weit entlegenen Orten, mit dem größten Vortheil wieder los zu werden weiß. Ersteren aber Anleitung und Zuschub zu allerhand Ausschweifungen giebt, und dabey ihre Unerfahrenheit bestens nutzt. Eigentlicher Handel findet nicht statt, da solcher gegenseitiges Zutrauen, Treu und Glauben voraussetzet und erfordert. In seiner Kleidung und häuslichen Lebensart ist er äußerst schmutzig, und wenn auch das Aeußere prunkt, wird doch bey näherer Untersuchung allemahl hoher Grad von Unreinlichkeit sich finden. Dankbarkeit kennt er nur den Namen nach, denn wenn jemand auch in seinem größten Bedrängniß ohne Eigennutz ihn geholfen hat, so wird er es doch nur sodann erwiedern, wenn sein Interesse zugleich befördert wird.

Die vorzüglichsten Tugenden dieser Nation bestehen in einer erachten Ausübung ihrer Religions-Ceremonien, welche sie so genau betreibt, daß wenn auch mit solchen ein Nachtheil in den Vermögens-Umständen in Collision kommt, der Jude lieber diesen leidet, als hierinnen etwas unterläßt.<sup>8</sup> Sein Tisch ist frugal, er übernimmt sich nicht im Trunk, und allenthalben beobachtet er die genaueste Sparsamkeit, und daher sucht er immer auch da, wo es sich nicht paßt, zu dingen, und wenn er ein Honorarium, Palmarium oder Douceur geben muß, ist solches immer sehr gering, wenn es blos von seiner Willkühr abhängt, und nicht als Lohn schon vorher abgeredet und bestimmt ist. Er ist klug, findet leicht den

---

8. Sie trösten sie nemlich mit der Erwartung, daß einst die Ankunft des Messias Alles wieder gut machen werde.

---

rechten [638] Gesichtspunkt, aus welcher eine Sache muß beachtet und wie solche müsse angegriffen werden. Wenn es nur nicht auf körperliche und seinen Leib angreifende Arbeiten ankommt, ist er fleißig und arbeitsam, daher er auch die Stelle eines Buchhalters, Gesellen und Lehrburschen gewöhnlich selbst und in einer Person vertritt. In Wechselgeschäften und Geldverkehr, wenn er dabey seine Vorthail sieht, ist er sehr accurat, so wie selbst in seinem eigenen Haushalt, da nach geendigtem Schabbas er allemahl den Abschluß der Woche machen und den Cassabestand nachschlagen und zählen wird.

So ist das Gros dieser jüdischen Nation in Meklenburg, wovon es aber auch in Ansehung ihrer Laster Ausnahmen giebt, welche jedoch so selten und auffallend sind, daß jede gute Handlung sofort öffentlich bekannt gemacht und ausposaunet wird.

Dem fürstlichen Interesse scheint bey dem ersten Anblick es angemessen zu seyn, viele Juden zu privilegiren, da solche jährlich etwas Bestimmtes demselben entrichten müssen, und die fixen Einnahmen nach gültigen Cameral-Principiis den ungewissen immer vorzuziehen und zum Etat zu rechnen sind. Allein zählet man in den Städten Mecklenburgs diejenigen Juden, welche den Schutz bezahlen, so ist bey der augenscheinlichen Menge derselben deren Anzahl sehr geringe, und nach einem ungefähren Ueberschlag werden im ganzen Lande etwas 20 Schutzjuden seyn, und die übrige Horde treibt ihren Handel und Verkehr unter allerhand Masken und Vorgeben, welches selbst durch die in neueren Jahren aus der Landesregierung an die Policey-Commission erlassenen Verordnungen nicht gehemmet werden kann. Die Intraden werden daher sehr unbedeutend und unbeachtbar seyn. Sieht man dagegen das Verzeichniß der Aecise, Zoll- und Licenz-Defaudanten noch, so wird sich finden, daß, obgleich in Mecklenburg dergleichen sehr mäßig sind, doch Juden die größte Zahl der in diesem schwarzen Register aufgeführter Personen sind. Nimmt man nun an, daß bey der Schlaugigkeit dieser Nation von 20 dergleichen Mal-

---

versationen eine entdeckt wird, und zur Rüge kommt, so wird das Conto sehr hinaussteigen. Mithin wird den herrschaftlichen baaren Einkünften hiedurch gewiß mehr entzogen, als durch Entrichtung des Schutzgeldes in die Casse geliefert wird. Allein dieß ist nicht der [639] einzigste Nachtheil. Der christliche Kaufmann, welcher unbeschadet seines guten Namens und Rufs, woraus es bey der Handlung so sehr ankommt, dergleichen nicht wagen darf, welcher daher dies Abgaben entrichten, Service bezahlen und zuweilen persönliche Dienste leisten muß, kann nun nicht die Preise mit jenem halten, kommt zurück in seiner Handlung, und das herrschaftliche Interesse leidet zwiefach. Hiezu kommt, der Jude, zumahl der hier im Lande sogenannte haussirende, kauft in Auctionen in dem nah gelegenen Hamburg und Lübeck durch die See und sonst verdorbene und geborgene Waare, so wie das Fehlerhafte in den Fabriken natürlich wohlfeil auf, (ein ordentlicher Kaufmann aber darf sich mit dergleichen betrieglichen Artikeln nicht befassen) und vereinzelt dieß wieder mit großem Gewinn für sich. Der betrogene Käufer ist zufrieden eine wohlfeileren Einkauf gemacht zu haben und beachtet nicht, daß durch schlechteres Maaß und Gewicht und weniger Güte der Ware er mehr verlieret, als wenn er dem rechtschaffenen Kaufmann gewöhnlich weniger mehr, als für die verdorbene Sache gegeben hätte. Dem Kaufmann aber wird allemahl die Nahrung entzogen, die Handlung in der Stadt und auf dem Lande geht zu Grunde, und allenthalben verlieren die Cassen des Fürsten ansehnlich. Eine zu große Menge von Juden, vorzüglich der haussirenden, welche zugleich die Gelegenheit zum Stehlen auf dem platten Lande ausersehen, wird daher einem jeden Staate, zumahl Mecklenburg, sehr nachtheilig seyn, wenn man auch nicht auf die Verbindlichkeit eines Fürsten, seine Unterthanen gegen alle Betriegereyen, hauptsächlich wenn sie von einer ganzen Nation und Miteinwohnern geschehen, zu schützen, siehet. Wenn in den Mecklenburgischen Städten hingegen gar keine Juden wären, so würde solches dem Publico Nachtheil bringen, da sodann die Kaufleute,



---

zumahl in den kleinen Städten, die Waare nach Belieben steigern könnten, und zu Wechsel- und dahin einschlagenden Geschäften sie doch immer vorzüglich geschickt sind. Nur müßte die Anzahl genau erwogen und proportionirlich bestimmt, diesen nur der Schutz verliehen, und zwar ihnen Knechte, jedoch unbeweibte, und welche mit ihnen in einem Hause wohnten, zu halten erlaubt werden.

[640] Die Nation ist sehr furchbar, welches ein jeder, wenn man den Zuwachs von 10 zu 10 Jahren in jeder Stadt überschlägt, leicht finden wird,<sup>9</sup> und da für sich und seine zahlreichen Hausstand sodann der Jude nicht hinlänglichen Unterhalt verschaffen kann, so ist dies auch oft die Ursache seiner Betriegeren, und das Land wird mit diesen Leuten überschwemmt. Daher würde von 10 zu 10 Jahren die Anzahl immer revidiert werden müssen. Könnte ihnen ein Strich Landes als Colonie, oder eine Stadt zu ihrer alleinigen Bewohnung angewiesen werden, so würde solches am zweckdienstlichstes seyn, nur würde eine sehr strenge und wachsame Policy erfordert, wenn nicht diesem oder dem benachbarten Staate der größte Nachtheil daraus erwachsen sollte. Man findet kein Land, in welchem nicht Juden seyn sollten, nur Rußland macht die Ausnahme. Die Juden in Pohlen, welche beynahe die größte Menschenklasse dort ausmachen, traten daher die Rußische Kayserin an, daß ihnen auch dort sich niederzulassen erlaubt seyn dürfte; und diese Monarchin erlaubte es ihnen auch, allein mit dem Zusatz, daß dort sie ihren Unterhalt nicht finden würden, da die Russen eher sie, als sie solche betrieben würden. Neuerlich hingegen ist in Herzogl. Braunschweigschen Landen durch ein besonderes Edict allen fremden Juden die Durchreise durch dortige Lande untersagt, und selbst in Mecklenburg sollte in Gemäßheit der Constitution vom 30. Nov. 1763 denen Schutzjuden einen Fremden bey sich zu logiren nur sodann erlaubt seyn, wenn ersterer dafür, daß er keinerley Erwerb treiben,

---

9. Der Jude verheiratet seine Kinder sehr zeitig, um doch wenigstens Großvater vom Messias zu werden. Und auf diese Art vermehrt sich dieß Volk, trotz allem Druk, unter welchem es seufzet, überall fast stärker, als jede andere Nation.

---

noch weniger gestohlene Sachen auflaufen wolle, Caution-gemacht hat : allein dieser *passus* der Constitution ist nicht zur Execution gekommen.

Mit dem Gerichtstande der Juden in Mecklenburg ist es besonders. Sie können bey dem Niedergerichte, wo sie wohnen, als Beklagte belangt werden, der Kläger kann aber auch sofort bey einem der Landesgerichte gegen sie auftreten. In Concursen werden [641] sie noch dem gemeinen Rechte beurtheilet, und die Frauens, an den Orten, wo das Lübsche Recht gilt, hiernach collociret, so wie überhaupt nach der Constitution vm 3. May 1765 in allen processualischen Sachen sie nach eines jeden Orts Stadtrecht, wo sie wohnen, als Bürger in rechtlicher Ordnung sollen behandelt werden. Der stille Beerdigung ihrer Todten, wozu sonst ein jeder Dispensation haben muß, brauchen sie nicht nachzusuchen, entrichten auch nichts an Kirchen und Prediger, obgleich an den Orten, wo der letzteren ihre Einnahme und das Kirchen-Aerarium schwach ist, eine Abgabe nicht unbillig scheinen dürfte.<sup>10</sup> Sie verheiraten sich in den verbotenen Graden, und es wird nicht darauf geachtet. Bey den mehresten Städten haben sie abgesonderte und befriedigte Plätze zu Beerdigung ihrer Todten, und wenn ein Jude an einem Orte stirbt, wo solcher nicht ist, so wird er von seinen Glaubensgenossen zu den nächsten transportiert.<sup>11</sup> Auch in hiesigen Landen bleibt kein Todter 24 Stunden über die Erde stehen, und behaupten, daß wegen der vielerley Art der Reinigung und Rütteln des Leichnams [642] sie gegen die Lebendigbegrabung gesichert sind. In der Residenzstadt Schwerin haben sie eine ansehnliche öffentliche Synagoge oder Schule, und an mehreren Orten Versammlungssäle. In der Vorstadt der ersteren ist ein Lazareth für die Kranken, wo auch

---

10. In *Breslau* müssen die Juden den Trauschein mit 10 Rthlr. einlösen, und im *Bayreuthischen* haben sie die *Jura stolæ* bey ihren Hochzeiten, Beschneidungen und Leichen, an die Geistlichkeit der Christen zu entrichten.

11. So müssen z. B. die Juden in *Friedland* ihre Leichen an 3 Meilen weit ins Preußische schaffen. Und in *Stralsund* mußten sich deshalb eine Reise von sechs Meilen unterziehen, bis vor einigen Kahren der menschenfreundlichen Hr. Kammerrath *Giese* ihnen, auf seinem nahegelegenen Landgute Niederhof einen Platz zum Begräbniß, unentgeltlich ausmittelte.

---

zugleich die reisenden Betteljuden sich einige Tage aufhalten, nicht aber in die Stadt kommen dürfen,<sup>12</sup> und wohin ihnen auch der Beytrag der Reichen gesandt wird. Ein besonderer Ober- oder Landrabbiner ist nicht hier, sondern wenn es Streitigkeiten in Glaubens- und Ceremonialsachen, Aufhebung einer Ehe und ähnliche wichtige Sachen betrifft, so werden solche vorzüglich von dem Hamburgischen oder Berlinischen Oberrabbiner entschieden.

Bey dieser Gelegenheit können wir nicht umhin unsre Landesgenossen zu einer *glimpflichern Begegnung* gegen die Juden zu ermuntern. Auch diese Nation ist ein Gegenstand der allgemeinen Liebe Gottes, deren möglichstes Glück wir, nach den Begriffen unsers Christenthums, also nicht weniger als das, unserer Glaubensbrüder zu befördern verpflichtet sind. Hinweg mit dem unanständigen und jedem Menschenfreund erschütternden Gedanken, « dieß Volk sey ja von der Vorsehung zum Spott und zur allgemeinen Verachtung verdammt ». Vielmehr gab ihr eigenthümlich asiatischer, uns Europäern so auffallend entgegengesetzter, Charakter wohl nur den Hauptanlaß zu der ewigen Gehässigkeit, mit welcher sie von Jahrhundert zu Jahrhunderten [643] von einer Generation zur andern, belegt geworden sind. Seitdem die vortreflichen Menschenfreunde, ein *Schlettwein* und *Dohm*, ihre allmächtigen Stimmen erhoben haben, seit dieser wonnenwollen Zeit sage ich, fängt es auch hierin in manchen Staaten zu tagen, die alten Vorurtheile stürzen ein, und der so tief gebeugte Israelit macht schon Miene sich auch seines Daseyns zu freuen. *Joseph*,

---

12. In *Frankfurt am Mayn* müssen alle fremden Juden für jede Nacht, welche sie darin zubringen am Thore 6 Kreuzer erlegen; überdieß muß daselbst eine jede Person unter den Juden, welche an Sonn- und Festtagen zum Tohren heraus und herein will, einen Fl. geben. In *Kassel* muß ein fremder Jude für eine Nacht acht gute Gröschen bezahlen, ehemals war es ein Dukaten. Wenn im *Anspachschen* ausser Landes wohnenden Juden bey Hochzeiten, Beschneidungen und Begräbnissen sich einfinden, so geben sie nur den ersten Tag den gewöhnlichen Leibzoll und sind sodann acht darauf folgende Tage *frey*. In alten Zeiten <unlesbar> sich zu *Thiele* in der Schweiz der Brückenzoll für einen Esel und einen Juden auf 30 Deniers, da sonst ein Fußgänger nur einen Denier bezahlte. Auf der Zollrolle in *Straßburg* waren bis 1784 die Juden mit dem Normvieh gleich hoch angesetzt.

---

jener unsterbliche Kaiser, der größer als sein Jahrhundert war, nahm den Juden ihre Ketten ab, und eröffnete ihnen um Jahr 1781 ihre so sehr beschränkten Nahrungswege, und in den Freistaaten England und Holland hat man ihnen aus politischer Klugheit schon seit langer Zeit den goldenen Freiheitshut zuerkannt! ||